



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

Gemeindeverordnung

Aufgrund des Art. 51 Abs. 5 Bayer. Straßen- und Wegegesetz erlässt die Gemeinde Neuschönau folgende Verordnung über die **Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit** in der Gemeinde Neuschönau.

§ 1

Sicherungspflichtige

1. Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), haben die Gehbahnen zur Winterszeit nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Kosten zu sichern. Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
2. Die Sicherungspflicht tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie nach § 3 für den gleichen Abschnitt der Gehbahn verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. Die getroffenen Vereinbarungen werden bei der Gemeinde gesammelt.
3. Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
4. Die nach Abs. 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen, dies gilt auch für Vereinbarungen nach Abs. (2) Satz 2.

§ 2

Inhalt der Sicherungspflicht

1. Die Verpflichteten haben die Gehbahn bei Schnee, Schneeglätte oder Glatteis in sicherem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zwecke haben sie an Werktagen von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - a) die Gehbahnen soweit wie möglich von Schnee oder Eis freizumachen,
 - b) bei Schnee oder Glatteis die Gehbahnen mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen ausreichend zu bestreuen,sobald und sooft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
2. Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird. Ist das nicht möglich, so haben die Verpflichteten das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.
3. Es ist untersagt, Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf einer mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.

§ 3

Räumliche Abgrenzung

1. Die Verpflichtung der Vorderlieger umfasst den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Gehbahnmitte bilden.
2. Die Verpflichtung der Hinterlieger umfasst den nach Abs. 1 zu sichernden Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstücks, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehbahnabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vorgrenze des Hinterliegergrundstücks, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehbahnabschnitt, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnitts ist Abs. 1 S. 2 entsprechend anzuwenden.
3. Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann die Gemeinde den zu sichernden Gehbahnabschnitt abweichend von Abs. 1 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht. Eine solche Festlegung kommt insbesondere bei Hammergrundstücken in Betracht.
4. Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße grenzt.

§ 4

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bundesstraßen. Hierzu gehören insbesondere auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.
2. Gehbahnen i.S. dieser Verordnung sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege),
 - b) wenn kein solcher Gehweg besteht, die von den Fußgängern benützten Teile am Rande öffentlicher Straßen in der erforderlichen Breite.
3. Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 66 Nr. 8 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des Art. 51 Abs. 5 BayStrWG erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.